

**Goldene Neun  
Essenheim 1959 e. V.**

# **SATZUNG**

**Stand:17.07.2014**



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. November 1959 in Essenheim gegründete Verein führt den Namen

### **Goldene Neun Essenheim e.V.**

2. Er ist Mitglied des Sportbunds Rheinhessen im und der Deutsche Classic-Kegler Union (DCU).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Essenheim.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kegelsports und der sportlichen Jugendhilfe. Insbesondere nehmen die Mannschaften des Vereins an den von der DCU durchgeführten Meisterschaftsrunden, Wettkämpfen und Turnieren teil.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Aufnahmeantrag von Klubs und Abteilungen ist für jedes Mitglied ein Aufnahmeantrag beizufügen mit namentlicher Angabe des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Rechnungsführer.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
5. Zum Nachweis der Mitgliedschaft wird der DCU-Spielerpass ausgestellt.
6. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jeder Klub, jede Abteilung und jedes Einzelmitglied können Anträge schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand richten und Rat und Beistand in allen den Kegelsport betreffenden Fragen verlangen.
7. Jedes Mitglied- ab 18 Jahren- kann für jedes Amt in der GNE gewählt werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die GNE zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse einzuhalten.



## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Hierbei erlöschen Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen.
- 3) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - a) Beitragszahlungen nicht erfolgt sind
  - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen
- 4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Wird Einspruch gegen den Ausschluß erhoben, entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag gliedert sich für
  - a) Aktive mit voller Beitragszahlung
  - b) Inaktive mit ermäßigter Beitragszahlung
  - c) Beiträge für Jugendliche
  - d) Familienbeitrag bei mehreren Mitgliedern einer Familie  
für Jedes weitere Erwachsene Aktive Mitglied
  - e) Rentner, Studenten, Wehrdienstleistende und Arbeitslose
3. Der Beitrag ist für je ein Quartal im voraus zu entrichten. Zahlbar bis 30.03., 31.06., 30.09. und 30.12. für das jeweilige Quartal eines Jahres.



## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl eines Jugendvertreters wählen nur die Jugendlichen selbst. Ab dem 12. Lebensjahr haben sie Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Die gültigen Ordnungen (Sportordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Zusatzbestimmungen, Satzungen der DCU sind hierbei zu berücksichtigen.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch gegen eine Maßregelung entscheidet der erweiterte Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen. Ergeht auch hier ein Widerspruch, so entscheidet eine Mitgliederversammlung in letzter Instanz.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als
  - 1) geschäftsführender Vorstand
  - 2) Gesamtvorstand - erweiterter Vorstand



## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder 2/3 des Gesamtvorstandes beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung per Aushang im Vereinslokal. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme der Berichte
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über Anträge die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.



## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :
  - a ) geschäftsführender Vorstand
    - 1) 1. Vorsitzende/r
    - 2) Kassierer/in
    - 3) Schriftführer/in
  - b) Gesamtvorstand - erweiterter Vorstand
    - 1) geschäftsführender Vorstand
    - 2) 2. Vorsitzende/r
    - 3) den Ressortleitern
      - a) Sportwart/in
      - b) 2. Sportwart/in
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle dessen Verhinderung vertritt der Schriftführer mit dem Kassierer zusammen den Verein nach außen.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Bewilligung von Ausgaben
  - c) Vertretung des Vereins bei Tagungen, Veranstaltungen usw.
  - d) Geschäfts- und Kassenführung zum Nachweis der ordentlichen Führung des Vereins
  - e) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern



## **§ 10 Abteilungen, Ausschüsse**

Für die Vereinsarbeit durchzuführen ist der Vorstand berechtigt Abteilungen und Ausschüsse zu berufen.

## **§ 11 Protokollierung**

Über jede Sitzung und Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse und dgl. sind hier wörtlich festzuhalten.

Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung bzw. Sitzung zu fertigen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen.

Protokolle erhalten alle dem Vorstand angehörenden Mitglieder.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kassenführung, Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei von drei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers.
2. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.



## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.  
Diese Versammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Classic-Kegler Union, mit der Zweckbestimmung, dass dies Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2008 genehmigt.

Neufassungen und Änderungen: 1) Satzung wurde am 10. 07 2008 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert (§9 Punkt 4)

2) Änderung §4 Punkt 3 in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.04.2009

3) Änderung §9 Punkt 2 in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.04.2010

4) Änderung §1 Absatz 2; §2 Absatz 3-8; §4 Absatz 3; §6 Absatz 2; §9 Absatz 2b/3b und 2b/3c; §14 Absatz 4  
in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.07.2014

1. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

